

**Änderung des Flächennutzungsplans
des Regionalverbandes Saarbrücken**

**in der Mittelstadt Völklingen
„Erweiterung Norma Ludweiler“**

**Behandlung der Stellungnahmen
zum Planvorentwurf**

**aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 (1) BauGB)
sowie der Behörden und sonstigen TöB (gem. § 4 (1) BauGB)**

Stand: Offenlage



Regionalverband Saarbrücken
Fachdienst 60 - Regionalentwicklung und Planung -
Schlossplatz, 66119 Saarbrücken
Tel: +49 681 506-6001
e-mail: regionalentwicklung@rvsbr.de
web: www.regionalverband-saarbruecken.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand mit Schreiben vom 18. August 2023 mit der Frist zur Stellungnahme bis einschließlich 19.09.2023 statt. Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurden nachfolgende Anregungen vorgebracht:

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
<p>1. Landesdenkmalamt</p> <p><u>Schreiben vom 15.09.2023</u></p> <p>„Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr.1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (saarländisches Denkmalschutzgesetz – SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsgebot (§16 Abs.2 SDSchG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p> <p>“</p>
<p>2. Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Oberste Landesplanungsbehörde OBB1: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen</p> <p><u>Schreiben vom 15.09.2023</u></p> <p>„mit vorliegender Planung beabsichtigt die Mittelstadt Völklingen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Norma-Marktes in Ludweiler von derzeit qm auf den 1.100qm Verkaufsfläche zu schaffen.</p> <p>Die vorgelegte Auswirkungsanalyse (erstellt von der Markt- und Standort Beratungsgesellschaft mbH, Erlangen; Stand: 02.05.2023) kann nachweisen, dass die v.g. Erweiterung im Einklang mit den hier maßgeblichen Zielen der Raumordnung, nämlich dem Konzentrationsgebot, dem Kongruenzgebot, dem Beeinträchtigungsverbot sowie dem städtebaulichen Integrationsgebot, steht. Inwiefern das geplante Wohnhaus in der Sonderbaufläche Einzelhandel integriert sein muss oder ob hier ggf. eine besser auf das Vorhaben zugeschnittene Gebietskategorie gefunden werden kann, muss die Stadt Völklingen bzw. der Regionalverband Saarbrücken als Plangeberin im Rahmen ihrer Zuständigkeiten beurteilen und letztlich auch verantworten.“</p>
<p>3. Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Abteilung D: Naturschutz und Forsten</p>

Schreiben vom 14.09.2023

„Im Geltungsbereich der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des §2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“

4. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Schreiben vom 29.09.2023

„zu der Änderung des o.g. Flächennutzungsplans im Stadtteil Ludweiler der Mittelstadt Völklingen nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes Lauterbachtal. Eine formale Unterschutzstellung ist jedoch bisher nicht erfolgt.

Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich der in diesem Bereich verrohrte Lauterbach, ein Gewässer dritter Ordnung. Gemäß § 56 (3) Nummer 2. a) Saarländisches Wassergesetz (SWG) ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage auf einer Breite von mindestens fünf Metern, gemessen von der Uferlinie, die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig. Bestehende bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz.

Der Geltungsbereich befindet sich zudem innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Lauterbachs. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten

hat die Kommune bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.“

5. Wasser Zweckverband-Warndt

E-Mail eingegangen am 25.09.2023

„auf Grund von Krankheit muss ich meine Verspätung entschuldigen.
Aus Sicht des WasserZweckVerband Warndt bestehen keine Einwände zur Änderung deFlächennutzungsplans.
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

6. Eisenbahn-Bundesamt

Schreiben vom 18.09.2023

„Ihr Schreiben ist am 18.08.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.“

7. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

E-Mail eingegangen am 15.09.2023

<p>„zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation und Energie keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.“</p>
<p>8. Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat F/5 Oberste Straßenbaubehörde</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 15.06.2023</u></p> <p>„nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Obersten Straßenbaubehörde zu der betreffenden Planung der Mittelstadt Völklingen:</p> <p>Der Landesbetrieb für Straßenbau ist als Straßenbaubehörde für die vom Planungsbereich betroffene Landstraße I.Ordnung L 165 "Völklinger Straße" beim Verfahren zu beteiligen.“</p>
<p>9. Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat F/6 Neue Mobilitätsformen, ÖPNV-Förderung, PBefG-Genehmigungsbehörde</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 13.09.2023</u></p> <p>„Ref. F/6 meldet Fehlanzeige.“</p>
<p>10. Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat F/ 3 Oberste Straßenbaubehörde/Straßenverkehrssicherheit</p> <p><u>E-Mail vom 11.09.2023</u></p> <p>„bezüglich o. g. Planungsmaßnahme bestehen gemäß den hier vorliegenden Informationen seitens Referat F/3 keine Bedenken.“</p>
<p>11. LV-Saarwald-Verein e.V</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 08.09.2023</u></p> <p>„Der Landesverband Saarwald-Verein e. V. hat keine Einwände gegen die geplante Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes.“</p>
<p>12. Oberbergamt des Saarlandes</p> <p><u>Schreiben vom 28.08.2023</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich die oben genannte Flächennutzungsplanänderung im Einwirkungsbereich von Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus befindet. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 20 Jahre zurück, so dass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Zukünftiger Steinkohlenbergbau ist nicht mehr geplant.“</p>

13. Landesamt für Vermessung

E-Mail eingegangen am 28.08.2023

„aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde spricht nichts gegen die Änderung des Flächennutzungsplans für den Regionalverband Saarbrücken in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Ludweiler, Bereich "Erweiterung Norma Ludweiler".“

14. Landesbetrieb für Straßenbau, Fachbereich: Recht und Compliance

Schreiben vom 24.08.2023

„gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.“

15. Landwirtschaftskammer für das Saarland

E-Mail eingegangen am 22.08.2023

„zum derzeitigen Planungsstand werden gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken vorgebracht.

Für künftige Beteiligungen bitten wir folgende E-Mailadresse zu verwenden:
betriebswirtschaft@lwk-saarland.de“

16. Amprion GmbH

E-Mail eingegangen am 22.08.2023

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens .Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“

17. Stadt Völklingen, Untere Bauaufsicht

E-Mail eingegangen am 21.08.2023

„von Seiten der Unteren Bauaufsicht der Stadt Völklingen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Norma Ludweiler" keine Bedenken.“

18. DB Immobilien

E-Mail eingegangen am 21.08.2023

„DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.

Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der DB Netz AG **keine Einwendungen.**

Aufgrund eines Abstandes von ca. 1,1 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3236 (Fürstenhausen - Warndt) **halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.**“

-

19. Entsorgungsverband Saar (EVS)

E-Mail eingegangen am 21.08.2023

„in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS. Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung! Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.

Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind.

Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.

Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht.

Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen

des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zutragen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Anlage: 1 EVS Trassen

20. Deutsche Telekom Technik 1k GmbH

E-Mail eingegangen am 21.08.2023

„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“

Anlage 2: Deutsche Telekom, Trassenauskunft Kabel

21. Bundesnetzagentur

E-Mail eingegangen am 18.08.2023

„hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte

* für Anfragen von Bauanträgen zur Abfrage von Richtfunkstrecken der Betreiber an Frau Walz-Giebe (030/22480-509)

* für Richtfunk an Frau Kulb (030/22480-414)

* für Flugfunkzeugnisprüfungen an Herrn Balczerowski (030/22480-410)

* für Flug-, Navigations- und Ortungsfunk an Herrn Eckert (030/22480-364)

* für 5G-Campusnetze an Herrn Jacob (030/22480-593)

* für alle weiteren Fragen an Herrn Heutmann (030/22480-360)“

22. Iqony Energies GmbH

E-Mail eingegangen am 18.08.2023

„die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden.

Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.

Zentrale Planauskunft für die Iqony Energies GmbH, ehemals STEAG New Energies GmbH.“

23. Steag Power GmbH

E-Mail eingegangen am 21.08.2023

„wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren. Wir haben keine Anregungen vorzubringen.“

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen regelt § 3 i. V. m. § 4a BauGB. Demnach ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die in Betracht kommenden Varianten sowie die voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB kann von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, wenn die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind, und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung i. S. d § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB inhaltlich nur eine formale Wiederholung einer zuvor schon auf anderer – insbesondere auf einer planerischen oder sonstigen anderen – Grundlage durchgeführten Beteiligung wäre.

Im Falle der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 01.09.2023 bis 15.09.2023 im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans X/24 „Erweiterung Norma Ludweiler“ seitens der Mittelstadt Völklingen. Darüber hinaus fand am 31.08.2023 eine Informationsveranstaltung statt.

Jedoch ist auf Unterschiede zwischen den beiden Bauleitplänen hinzuweisen. Die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung und die des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind nicht deckungsgleich. Sie unterscheiden sich in ihrer Flächenausdehnung bzw. Abgrenzung. Der Zuschnitt des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist größer gefasst. Auch unterscheiden sich die beiden Planwerke in ihrem Detaillierungsgrad. Die Ebene der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung zeigt die Grundzüge der Planung auf. Die Darstellungen besitzen daher einen geringeren Detaillierungsgrad als Festsetzungen im Bebauungsplan.

Während der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

Es wird empfohlen, die zum Planvorentwurf eingegangenen Stellungnahmen gem. der Verwaltungsempfehlung zu behandeln und den Änderungs- und Offenlagebeschluss zu fassen.

Anlage 1: EVS Trassen



Anlage 2 Deutsche Telekom, Trassenauskunft Kabel

